



Netzwerkstelle  
Kinderschutz-  
Kindergesundheit-  
Familienbildung



Landkreis Mayen-Koblenz  
Abteilung Kinder, Jugend  
und Familie

Stadt Koblenz  
Amt für Jugend, Familie  
Senioren und Soziales

## 16. Datenschutzforum

Protokoll vom 09.11.2016

**Der folgende Fragenkatalog wurde beantwortet von Frau Hoff,  
Rechtsanwältin der Anwaltskanzlei Schulte-Wissermann und Langenfeld  
in Koblenz**

### Fragen zum Datenschutz

#### Kita-Bereich:

1. Ein für die Flüchtlinge/Asylbewerber zuständiger Mitarbeiter der Verbandsgemeinde fordert telefonisch die Kindergartenleitung auf, ihm das Foto eines Kindes zuzusenden, das den Kindergarten besucht. Das Asylbegehren der Eltern ist abgelehnt. Muss die Kita-Leitung das Bild und die Daten des Kindes an ihren Träger/Arbeitgeber (Verbandsgemeinde) herausgeben?
2. An den Garderoben und am Geburtstagskalender hängen Fotos der Kinder mit Namen und Geburtsdatum. Ist dies zulässig? - Weitere Verwendung von Fotos
3. Dürfen Erzieher Fotoapparate des Kindergartens (als Schutz vor möglichem Diebstahl) in ihrer Arbeitstasche mit nach Hause nehmen?

#### Jugendamt, ASD

4. Inwieweit ist der Sachbearbeiter im Allgemeinen Sozialdienst verpflichtet, einem Gutachter, der in einem Fall nach § 1666 SGB VIII tätig ist, Auskunft über ein Kind/Familie zu geben?

**Zu 1. Ein für die Flüchtlinge/Asylbewerber zuständiger Mitarbeiter der Verbandsgemeinde fordert telefonisch die Kindergartenleitung auf, ihm das Foto eines Kindes zuzusenden, das den Kindergarten besucht. Das Asylbegehren der Eltern ist abgelehnt. Muss die Kita-Leitung das Bild und die Daten des Kindes an ihren Träger/Arbeitgeber (Verbandsgemeinde) herausgeben?**

Zur Sicherheit sollten telefonische Anfragen nicht sofort angenommen werden. Es bietet sich ein Rückruf über die Zentrale der entsprechenden Stelle an, die wiederum dann an den Mitarbeiter weitervermittelt.

Es besteht auch die Möglichkeit, Anfragen schriftlich über Fax zu verlangen

Auf jeden Fall ist der Anfrager in der Verpflichtung, dem anderen die Mitwirkungspflicht zu erläutern.

In dieser Fallkonstellation greift **§ 4c Nr. 4 Bundesdatenschutzgesetz**. Soziale Daten sind in der Regel sensibel und dürfen nicht übermittelt werden. Wenn aber eine Übermittlung zur Wahrung des öffentlichen Interesses ansteht, muss die Kindertagesstätte mitwirken. Die Erstellung von Papieren für Kinder zur Abschiebung nach einem Asylverfahren, zählt als öffentliches Interesse. Es ist keine Einwilligung der Eltern vonnöten.

Hier wird der Ausschluss von Amtshilfe bei Kindertagesstätten und Schulen zur Abwicklung von Asylverfahren durch die benannte Vorschrift ausgehoben.

**Zu 2. An den Garderoben und am Geburtstagskalender hängen Fotos der Kinder mit Namen und Geburtsdatum, Ist dies zulässig? - Weitere Verwendung von Fotos**

Auf diese Frage wurde schon öfter in Datenschutzforen eingegangen.

Zuerst muss betrachtet werden, ob Kalender und Garderobe in öffentlichem Raum hängen, oder ob die Öffentlichkeit eingeschränkt ist durch einen abgrenzbaren Personenkreis.

In der Regel sind aber die genannten Dinge wie Garderobe und Geburtstagskalender für jedermann zugänglich, der das Gebäude betritt. Deshalb müssen die Einwilligungen der Eltern eingeholt werden. Dies kann bereits mit Abschließen des Kita-Vertrages geschehen.

Aufgrund der Sprachbarriere, die durch ausländische Familien hinzukommt, ergibt sich folgender Umgang:

Schule und Kindertagesstätte sind nicht zur Übersetzung in andere Sprachen verpflichtet. Die Eltern selbst müssen offene Fragen klären, bevor sie unterschreiben. Im guten Miteinander empfiehlt sich ein gemeinsamer Weg zur Übersetzung.

Außerdem wurde noch einmal darauf hingewiesen, dass auf Pressemitteilungen mit Fotos nach Veranstaltungen ebenfalls bereits im Aufnahmevertrag hingewiesen werden sollte. Hier muss dann die Presse eingegrenzt sein. Sie sollte nur regional vertreten sein. Überregionale Presse, wie Fernsehen oder bundesweite Zeitungen müssen vor einer Veröffentlichung von Bildmaterial extra bei den Eltern abgefragt werden.

Eltern dürfen die Bilder ihrer Kinder selbst veröffentlichen. Kindertagesstätten und auch andere Einrichtungen wie Schulen, Jugendhäuser und andere sollten aber bei Tätigen des Fotos darauf hinweisen, dass sie nur ihre eigenen Kinder ins Netz stellen dürfen.

Es wird empfohlen, die Freigabeeinwilligung für Fotos auch nach Entlassung eines Kindes aus einer Einrichtung zu behalten, um nachfolgende Chronikfotos veröffentlichen zu können.

Eine CD mit Fotos – wie sie als Abschiedsgeschenk bei Entlassung eines Kindes gerne gemacht wird - muss mit allen Eltern, deren Kinder auf den Fotos zu sehen sind, abgesprochen werden. Sind Eltern nicht mit der Herausgabe solch einer CD an andere Eltern des Jahrganges einverstanden, darf das betreffende Kind nicht auf den Fotos sein.

Wir weisen auf Mustervorlagen hin, die als Anhang für andere Protokolle im Internet zu finden sind:

*Protokoll des Datenschutzforums vom 10.08.2011*

*Protokoll des Datenschutzforums vom 01.06.2016.*

### **Zu 3. Dürfen Erzieher Fotoapparate des Kindergartens (als Schutz vor möglichem Diebstahl) in ihrer Arbeitstasche mit nach Hause nehmen?**

Sollten Speichermedien – gleich welcher Art – mit aus der Einrichtung genommen werden, bedarf es dazu einer klaren Aussage der Dienstherren.

Grundsätzlich dürfen dienstliche Dinge **nicht** auf privaten Medien gespeichert werden, es sei denn der Dienstherr gibt hierzu das Einverständnis.

### **Jugendamt, ASD**

### **Zu 4. Inwieweit ist der Sachbearbeiter im Allgemeinen Sozialdienst verpflichtet, einem Gutachter, der in einem Fall nach § 1666 SGB VIII tätig ist, Auskunft über ein Kind/Familie zu geben?**

#### **Allgemein:**

Der Sachbearbeiter unterliegt zunächst der beruflichen Verschwiegenheit! Sagt er aus, begeht er einen Verstoß gegen die Schweigepflicht nach § 203 STGB (Verletzung von Privatgeheimnissen). Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug oder bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII rechtskonform.

Kein Außenstehender kann die Verpflichtung zur beruflichen Verschwiegenheit aufheben, außer die Betroffenen selbst, dies nur durch eine, **möglichst schriftlich hinterlegte**, Schweigepflichtentbindung – hier beider Elternteile.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ergibt sich strafrechtlich aus § 203 Abs.2 STGB und sozialrechtlich aus § 35 Abs.1 SGB I. Im Zivil - und Verwaltungsprozess besteht daher für Mitarbeiter des öffentlichen Trägers ein Zeugnisverweigerungsrecht, das über § 35 SGB I zu einer Zeugnisverweigerungspflicht wird. Sie kann **nicht** durch eine Aussagegenehmigung für einen Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach § 54 StPO bzw. § 376 ZPO i.V.m. den Landesbeamtenengesetzen aufgehoben werden.

Ausnahmen sind hier, wenn wichtige Rechtsgüter verletzt werden (Leben, Kinderschutz).

**Zu widerhandlung wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe geahndet.**

#### **Datenschutz**

Für Daten in der Jugendhilfe sperrt der § 65 SGB VIII anvertraute Daten gegenüber jeglicher Weitergabe, auch gegenüber anderen Behörden und Gerichten.

#### **Ausnahme bilden hier:**

- Daten die das Familiengericht zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 8a SGB VIII benötigt.

- nach dem Bundesdatenschutzgesetz § 4c, Nr. 4, wenn die Übermittlung für die Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist.

#### Fallbezogene Zusammenfassung

Der Sachbearbeiter darf dem Gutachter gegenüber keine personenbezogenen Aussagen machen. Wenn ein Richter eine „Zusammenarbeit anordnet“, wird hierdurch lediglich der Datenschutz aufgehoben, jedoch nicht die Schweigepflicht. Es können Sozialdaten der Beteiligten weitergegeben werden, die in der Regel in diesem Verfahrensstadium jedoch schon bekannt sind.

Sollte der Jugendamtsmitarbeiter eine Notwendigkeit sehen, personenbezogene Auskünfte zu erteilen, muss er sich von den Eltern eine Schweigepflichtentbindung ausstellen lassen!

Für das Protokoll:

Gabriele Teuner  
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Sabine Schmengler  
Stadtverwaltung Koblenz